



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Durchführungsbestimmungen der Saison 2025/2026 (gem. § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW)

Allgemeinverbindlicher Teil (gültig für sämtliche Herren- und Frauenspielklassen im FLVW)

- I. Vorbemerkungen + Geltungsbereich
- II. Mannschaftsmeldungen + Nutzung DFBnet
- III. Spielbericht + Ergebnismeldung
- IV. Austragung der Pflichtspiele
- V. Spielstätten
- VI. Verhalten bei Unbespielbarkeit von Plätzen
- VII. Spielerwechsel + Spielrecht
- VIII. Trainer-Lizenzen
- IX. Begrüßung/Handshake/Verabschiedung
- X. Liga-Logo auf der Spielkleidung
- XI. Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter
- XII. Freundschaftsspiele (auch Turnier- und Hallenspiele)

I.) Vorbemerkungen + Geltungsbereich

1. Diese Durchführungsbestimmungen beruhen auf § 50 SpO WDFV und regeln den Pflichtspielbetrieb sowie die Durchführung von Freundschaftsspielen der Herren und Frauen im FLVW. Sie sind in ihrem allgemeinverbindlichen Teil auch in den FLVW-Kreisen anzuwenden. Zuständig für Erlass und Änderungen ist der Verbands-Fußball-Ausschuss.
2. **Für die Pokalrunden auf FLVW-Verbands- und Kreisebene werden jeweils gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.**
3. Ebenso werden Bestimmungen für den Ü-Spielbetrieb von den jeweiligen spielleitenden Stellen unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DFB, WDFV und FLVW erlassen.
4. **Zu beachten ist, dass grundsätzlich sowohl die Vermarktungs- als auch die Übertragungsrechte für alle Spiele beim FLVW bzw. bei der FLVW Marketing GmbH liegen.**
5. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Folge haben.
6. Diese Durchführungsbestimmungen sind unanfechtbar.

II.) Mannschaftsmeldungen + Nutzung DFBnet

1. Die Mannschaftsmeldungen für das folgende Spieljahr erfolgen im DFBnet-Meldebogen für alle Mannschaften, die am Spielbetrieb teilnehmen. **Darüber hinaus müssen sämtliche Angaben im Vereinsmeldebogen stets auf dem aktuellen Stand sein.** Pflichtangaben sind Anschrift (inkl. Kontaktdaten) und jeweiliger Name der Sportlichen Leitung Fußball Herren/Frauen (Postanschrift), der oder des Mannschaftsverantwortlichen (Betreuerin oder Betreuer) sowie der Trainerin oder des Trainers (unter Angabe der entsprechenden Trainer-Lizenz) und einer Spielstätte (für jede Mannschaft).
2. Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails im DFBnet-Postfach mindestens alle 2 Tage abzurufen. Informationen zu Spielverlegungen, Neuansetzungen etc. werden ausschließlich über das DFBnet-Postfach verschickt.
3. Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gelten sowohl der Gastverein als auch die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter (im folgenden SR genannt) als eingeladen. Der Spielplan ist unter www.dfbnet.org einzusehen. Die SR werden von der jeweils zuständigen SR-Ansetzerin oder dem jeweils zuständigen SR-Ansetzer im DFBnet angesetzt und erhalten damit automatisch Kenntnis.
4. Über Änderungen von Spielort, Spieltag oder Anstoßzeit, die **kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin** erfolgen, muss der Heimverein SR und Gastverein zusätzlich **telefonisch** in Kenntnis setzen. Sollte die telefonische Inkenntnissetzung ausbleiben, muss der Gastverein trotzdem antreten. Ein Antreten der Gastmannschaft unter Vorbehalt ist unzulässig.

III.) Spielbericht + Ergebnismeldung

1. Der jeweilige Heimverein muss ein funktionierendes Eingabesystem zur Verwendung des Online-Spielberichtes im DFBnet zur Verfügung stellen. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Bei Nichtverwendung des Online-Spielberichtsformulars ist ein Ordnungsgeld gem. der Verwaltungsanordnung über ordnungswidriges Verhalten festzusetzen ([Verwaltungsanordnung](#)).
2. Die Aufstellung der Spielerinnen und Spieler in der Startaufstellung und die möglichen Auswechselspielerinnen und -spieler (max. 9) muss jene erfassen, die tatsächlich vor Ort sind und nicht solche aus dem vorangegangenen Spiel, die vom System automatisch vorgeschlagen werden, aber aktuell nicht zum Einsatz kommen. Die Rückennummern müssen, mit denen im Spielbericht, übereinstimmen.
3. Sollte eine Spielerin oder ein Spieler zum Einsatz kommen, die oder der zu Spielbeginn nicht im Spielbericht eingetragen war, so hat die oder der SR die Eintragung nach erfolgtem Einsatz zu ändern.
4. Unter „Verantwortliche“ sind die oder der in diesem Spiel verantwortliche Trainerin oder Trainer, eine Mannschaftsverantwortliche oder ein Mannschaftsverantwortlicher (Mannschaftsbetreuung) und eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst (nur beim Heimverein) einzutragen. Die weiteren Eingaben (Co-Trainer, Physios) etc. sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. **Im Innenraum dürfen sich nur eingetragene Personen aufhalten.**

5. In allen Ligen entfällt bei Pflichtspielen die Passkontrolle, wenn sämtliche Passbilder in der Spielberechtigungsliste im DFBnet hochgeladen sind. Das Einstellen der Passbilder für sämtliche Mannschaften ist Pflicht. Spielerinnen und Spieler, deren Spielberechtigung nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden kann, müssen ihre Identität mit einem gültigen Lichtbildausweis nachweisen.
6. Nach Spielschluss sind ausschließlich die SR für die Vervollständigung inkl. Korrekturen des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen sind auch die ausgesprochenen Verwarnungen sowie die Torschützinnen und Torschützen einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützinnen und Torschützen mit den SR abzugleichen und sie dabei zu unterstützen.
7. Wenn das Abschließen des Spielberichts voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher ins DFBnet einstellen (Internet: www.dfbnet.org oder mobiler Meldeweg DFBnet App).
8. Ist die Erstellung des Online-Spielberichts am Spielort nicht möglich, ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen (<https://flvw.de/de/amateurfussball-organisatorisches.htm>). Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Der Heimverein übergibt den SR einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift der zuständigen Staffelleitung (**im folgenden SL**) für den Versand des Spielberichtes, der noch am Spieltag zu erfolgen hat. **Alternativ kann der Spielbericht durch den Heimverein auch als Scan -PDF-Datei via DFBnet-Postfach an die SL, sowie den beteiligten Verein in „CC“, gesandt werden.** Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig ins DFBnet einzugeben und freizugeben. In diesem Fall muss die SL die eingetragenen Daten der SR aus dem Papierspielbericht in den elektronischen Spielbericht übertragen. Der Heimverein muss das Spielergebnis (dies auch bei Abbruch oder Spielausfall) unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende, auf einem der vorgenannten Wege in das DFBnet-System einpflegen.
9. Die Aufbewahrungsfrist für Spielberichte, die nicht online erstellt wurden, beträgt zwei Jahre.

IV.) Austragung der Pflichtspiele

1. Die regelmäßigen Anstoßzeiten der Staffeln werden zu Saisonbeginn von den zuständigen spielleitenden Stellen festgelegt. Grundsätzlich soll die **Kernanstoßzeit** der jeweils höchstrangigen Mannschaft am Sonntag um 15:00 Uhr beachtet werden. **Bei den Anstoßzeiten ist eine fehlende Flutlichtanlage zu berücksichtigen.**
2. Bei Spielüberschneidungen auf derselben Sportanlage oder aus anderen zwingenden Gründen hat die SL das Recht, Spiele auf Samstag oder Sonntagvormittag anzusetzen. Bei diesen Ansetzungen ist darauf zu achten, dass der Spielbetrieb der Jugend nicht beeinträchtigt wird.
3. In der Zeit der Winterpause (gemäß Rahmentermin kalender) dürfen mit Genehmigung der jeweiligen spielleitenden Stelle Pflichtspiele nur angesetzt werden, wenn beide Vereine ihr schriftliches Einverständnis erklären oder wenn aus Gründen z. B. höherer Gewalt, gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen/Vorgaben die rechtzeitige Beendigung der Pflichtspielrunden nicht sichergestellt werden kann.
4. Im Einvernehmen mit dem VJA wurde bezüglich der Vorrangigkeit zwischen Frauen-, Herren- und Jugendmannschaften folgende Regelung getroffen:

Der Sonntagnachmittag ist grundsätzlich den Frauen und Herren, der Sonntagvormittag und der Samstagnachmittag der Jugend vorbehalten. Kommt es am Sonntagnachmittag zu Spielüberschneidungen, hat das Spiel der klassenhöheren Mannschaft Vorrang. Falls für ein Spiel einer Frauenmannschaft einer überkreislichen Liga oder einer Frauen Kreisliga A die Ansetzung nur am Sonntagnachmittag möglich ist, hat es Vorrang vor einem Spiel der Herren-Kreisligen B, C und D. Am Sonntagvormittag und an den übrigen Spieltagen ist bei Überschneidungen folgende Rangfolge zu beachten:

1. Herren - 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Herren-Regionalliga
4. U19 DFB-Nachwuchsliga
5. 2. Frauen-Bundesliga
6. U17 DFB-Nachwuchsliga
7. Herren-Oberliga
8. Frauen-Regionalliga
9. Herren-Westfalenliga (Verbandsliga)
10. Frauen-Westfalenliga (Verbandsliga)
11. A-Junioren-Westfalenliga
12. Herren-Landesliga
13. Frauen-Landesliga
14. C-Junioren-Regionalliga
15. B-Juniorinnen-Regionalliga
16. B-Junioren-Westfalenliga
17. B-Juniorinnen-Westfalenliga
18. C-Junioren-Westfalenliga
19. A-Junioren-Landesliga
20. B-Junioren-Landesliga
21. Herren-Bezirksliga
22. Frauen-Bezirksliga
23. C-Junioren-Landesliga
24. A-Junioren-Bezirksliga
25. B-Junioren-Bezirksliga
26. B-Juniorinnen-Bezirksliga
27. WDFV U19-Juniorinnen-Liga
28. WDFV U16-Nachwuchs-Cup
29. WDFV U14-Nachwuchs-Cup
30. C-Junioren-Bezirksliga
31. Herren-Kreisliga A
32. Frauen-Kreisliga A
33. Herren-Kreisliga B
34. WDFV U13-Nachwuchs-Cup
35. D-Junioren-Bezirksliga
36. Frauen-Kreisliga B
37. Herren-Kreisliga C
38. Herren-Kreisliga D
39. WDFV U12-Nachwuchs-Cup
40. Weitere Junioren- und Juniorinnen-Spielklassen

- Überkreisliche Meisterschaftsspiele und Verbandspokalspiele haben Vorrang vor Kreispokalspielen.
5. Spielverlegungen auf einen anderen Wochentag, eine andere Anstoßzeit oder unter Flutlicht bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Genehmigung durch die SL. Spielverlegungen sind nach vorn bzw. nach hinten möglich; nach hinten bei den Herren (Kreisliga A bis Oberliga Westfalen) nur max. bis zu dem Donnerstag, der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt. Ein Verlegen von Spielen nach hinten ist ab dem 01.05. nicht erlaubt. Die Anträge sind grundsätzlich spätestens 10 Tage vor dem Spiel ausschließlich über das DFBnet-Modul Spielverlegungsantrag zu stellen. Die Vereine erhalten aus dem Modul „Spielverlegungsantrag“ eine Information über die Entscheidung der SL ins DFBnet-Postfach. Spielverlegungswünsche per E-Mail werden nicht bearbeitet.
 6. Eine Verlegung eines Spiels auf einen späteren Termin ist möglich, wenn am Sonntag ein Spiel der 1. oder 2. Bundesliga in räumlicher Nähe zum Spiel des Amateurvereins stattfindet, und wenn der zuständigen SL mindestens 10 Tage vorher ein Spielverlegungsantrag im DFBnet dieses Heimvereins vorliegt. Das Spiel ist zeitnah neu anzusetzen und durchzuführen. Ziff. 5 Satz 3 ist vorrangig zu beachten.
 7. Ein Verein, der mindestens 3 Spielerinnen oder Spieler für ein nationales oder internationales Futsal-Turnier des FLVW, WDFV, DFB, UEFA oder FIFA abstellt, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Nominierung und der damit verbundenen Abstellung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung oder Spielwiederholung. Die betroffenen Spielerinnen oder Spieler müssen namentlich der SL genannt werden. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist unzulässig.
 8. Die Spiele des letzten Spieltages der Rückrunde müssen zeitgleich ausgetragen werden, es sei denn, ein Spiel ist für Meisterschaft, Aufstieg oder Klassenerhalt nicht mehr von Bedeutung.
 9. Keine SL ist berechtigt, von sich aus Spiele ohne Genehmigung der jeweiligen spielleitenden Stelle zu verlegen (außer § 38 Abs. 2 SpO/WDFV kommt zum Tragen). Sie darf jedoch, unter gleichzeitiger Mitteilung an die jeweilige spielleitende Stelle einen kompletten Spieltag wegen Unbespielbarkeit der meisten Plätze absetzen. Spielabsagen oder Spielverlegungen kann die SL im Übrigen dann vornehmen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

V.) Spielstätten

1. Die Spielstätten müssen kreisseitig abgenommen sein.
2. Hauptplätze, welche die Netto-Mindestmaße von 100 m x 64 m unterschreiten, können zum **Spielbetrieb überkreislicher Ligen** nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der VFA. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele gestellt werden. Ausweichplätze unterliegen keiner Genehmigungspflicht und können die Mindestmaße unterschreiten.
3. Hauptplätze, welche die Netto-Mindestmaße von 90 m x 60 m unterschreiten, können zum **Spielbetrieb kreislicher Ligen** nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der jeweilige Kreisvorstand. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele an den zuständigen Kreisvorstand gestellt werden. Ausweichplätze unterliegen keiner Genehmigungspflicht und können die Mindestmaße unterschreiten.

4. Jeder Verein muss vor Beginn der Saison seine Spielstätte/n im Vereinsmeldebogen im DFBnet melden. Die im DFBnet gemeldeten Spielstätten sind verbindlich. **Änderungen der Spielstätte** sind der SL mitzuteilen. Die SL nimmt die Änderung im DFBnet vor.
5. **Abweichungen von der zugewiesenen Spielstätte** sind Gastverein und SR rechtzeitig bekannt zu geben (ggf. telefonisch). Andernfalls kann dies als unsportliches Verhalten geahndet werden. Gleichwohl hat der Gastverein anzutreten. Vereine, die über mehrere Plätze verfügen, sind verpflichtet, zur Durchführung von Pflichtspielen grundsätzlich den Rasenplatz zu benutzen. Wenn ein Verein über einen Rasen- und Kunstrasenplatz verfügt, hat er die Möglichkeit auf den **Kunstrasenplatz** mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Gastvereins zu wechseln. Kunstrasenplätze können nach Genehmigung durch die jeweilige spielleitende Stelle als Hauptplätze benannt werden. Auf Kunstrasenplätzen ist nur die Benutzung mit geeigneten Schuhen gestattet.
6. Die **Auswechselbänke** für beide Vereine haben sich auf derselben Seite des Spielfeldes zu befinden. Ausnahmen hiervon kann der SR unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Platzanlage zulassen.
7. Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl von **Ordnungskräften** zu sorgen. Die Ordnungskräfte sind mit einer Ordnerweste in Leuchtfarbe auszustatten. Die oder der für den Ordnungsdienst Verantwortliche des Heimvereins ist im Spielbericht unter Leiter Ordnungsdienst mit Vor- und Nachnamen einzutragen. Nach Möglichkeit sollte die Trainerin bzw. der Trainer nicht zusätzlich die Leitung des Ordnungsdienstes ausüben.
8. Pflichtspiele können gem. § 49 Ziff. 4 SpO/WDFV auch unter **Flutlicht** angesetzt werden. Die SR sind jederzeit berechtigt, eine an der Platzanlage befindliche Beleuchtungsanlage einschalten zu lassen oder auf einen anderen Platz an derselben Spielstätte zu wechseln.
9. Soweit der Platzverein bei der Durchführung von Spielen Alkohol ausschenken lässt oder Alkoholausschank durch Dritte duldet, geschieht dies auf eigene Gefahr.
10. Das Abbrennen von bengalischem oder sonstigem Feuerwerk, das Abbrennen von Rauchbomben und sonstige Formen der **Pyrotechnik** sind verboten und zieht ein sportgerichtliches Verfahren nach sich. Entsprechende Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel sind von den SR im Spielbericht einzutragen und von der SL über das DFBnet Modul Sicherheitsmeldungen zu erfassen. Dies gilt auch für sonstige sicherheitsrelevante Vorkommnisse.

VI.) Verhalten bei Unbespielbarkeit von Plätzen

1. Die SR werden angewiesen, bei ungünstiger Witterung so frühzeitig anzureisen, dass der Gastverein bei Unbespielbarkeit des Platzes noch rechtzeitig vor Abreise verständigt werden kann.
2. Wenn eine Kommune einen ihr gehörenden Platz sperrt, ist eine Anreise der SR nicht mehr erforderlich.
3. Bei Spielabsagen hat der Heimverein sofort nach der Entscheidung die SL sowie Gastverein und SR telefonisch zu informieren. Der Gastverein hat sich durch Rückruf bei der SL von der Richtigkeit der Spielabsage zu überzeugen. Der SL ist die Bescheinigung über die Platzsperrung umgehend zuzusenden.
4. Ein Verein kann nicht über die Bespielbarkeit einer Platzanlage entscheiden, wenn diese dem Verein durch eine Kommune übertragen wurde. In diesem Fall entscheiden wie bei vereinseigenen Plätzen über die Bespielbarkeit eine **Platzkommission**, die in der Regel

aus der oder dem jeweils angesetzten SR, einer Vertreterin oder einem Vertreter des FLVW und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Heimvereins besteht, mit Mehrheit. Jeglicher Missbrauch von vorgefertigten Sperrbescheinigungen kann sportgerichtlich geahndet werden. Die Kostenerstattung der Platzkommission erfolgt durch den Heimverein. Anstelle einer Platzkommission kann in den Kreisligen auch die SL, ggf. nach Rücksprache mit der oder dem angesetzten SR und/oder einer Vertreterin oder einem Vertreter des Heimvereins, entscheiden.

5. In begründeten Fällen, insbesondere bei zuvor wiederholten Sperrungen, kann die spielleitende Stelle auch kurzfristig die Durchführung eines Spiels auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anordnen.
6. Bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des Hauptplatzes muss auf einen anderen Platz ausgewichen werden, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:
 - a) Falls Rasenplatz Hauptplatz zunächst auf weiteren Rasenplatz. Bei Nichtvorhanden dann Kunstrasenplatz, danach Hartplatz
 - b) Falls Kunstrasenplatz Hauptplatz auf Rasenplatz. Bei Nichtvorhanden dann auf evtl. vorhandenen weiteren Kunstrasenplatz, danach HartplatzHybridplätze gelten als Rasenplätze. Im Übrigen gilt Ziffer VI 3.
7. Nachholspiele unter der Woche sollen grundsätzlich donnerstags angesetzt werden, um den Spielbetrieb der Jugend nicht zu beeinträchtigen.

VII.) Spielerwechsel + Spielrecht

1. Spielerwechsel richten sich nach § 45 SpO WDFV. Gemäß § 45 Abs. 2 SpO/WDFV wird für die **Frauen-Kreis- und Bezirksligen sowie der Herren-Kreisligen B – D** festgelegt, dass hier bis zu fünf Spielerinnen und Spieler beliebig ein- und ausgewechselt werden können. Dies gilt nicht für Pokalspiele auf Kreisebene.
2. In allen Amateurligen wird die **automatische Sperre nach der fünften gelben Karte** angewendet. Ausgenommen sind Entscheidungsspiele.
In Ergänzung zu den Bestimmungen des § 8 (1) RuVO/WDFV wird die nachfolgende Regelung festgelegt:
Spielerinnen und Spieler, die in fünf Punktespielen einer jeweiligen Spielklasse mit der gelben Karte verwarnt wurden, sind für das nächstfolgende Punktespiel in dieser Spielklasse automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre sind sie auch für das jeweils nächstfolgende Punktespiel jeder anderen Mannschaft ihres Vereins in einer oberen, gleichen oder unteren Spielklasse gesperrt. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß dieser Ziffer mit der Folge, dass die Sperre gemäß dieser Ziffer im Anschluss an die Sperre verbüßt wird. Die nächste ab dem Folgespiel nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen, bis dahin verhängten Verwarnungen, bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
3. Bei einem **internationalen Vereinswechsel** ist es Spielerinnen und Spielern bis zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins auf keinen Fall gestattet, Spiele für seinen neuen Verein zu bestreiten.

4. Wirkt in einem Pflichtspiel aller Spielklassen des FLVW eine ausländische Spielerin oder ein ausländischer Spieler mit, die für einen Verein des abgebenden Nationalverbandes noch eine Spielberechtigung besitzen und für die noch kein internationaler Freigabeschein ausgestellt ist, so gilt mit dem Einsatz dieser Spielerinnen und Spieler ein Verfahren zur Überprüfung der Spielberechtigung als eröffnet, falls der aufnehmende Verein im Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung den letzten ausländischen Verein, für den diese Spielerinnen und Spieler noch eine Spielberechtigung besitzt, nicht angibt und dadurch die Erteilung einer Spielberechtigung als Erstaussstellung erwirkt.
5. In allen Fällen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des internationalen Vereinswechsels hat der VFA als spielleitende Stelle über die spieltechnische Rechtsfolge zu entscheiden. Diese spieltechnische Rechtsfolge richtet sich in der Regel nach § 43 SpO/WDFV.

VIII.) Trainer-Lizenzen

1. Für die Oberliga und die Westfalenligen Herren ist eine gültige Fußball-Trainer B-Lizenz der verantwortlichen Trainerinnen und Trainer erforderlich, für die Landesliga Herren und Westfalenliga Frauen mindestens die Fußball-Trainer C-Lizenz.
2. Diese ist jeweils spätestens bis zum 1. Spieltag der zuständigen SL vorzulegen, bei einem Trainerwechsel im laufenden Spieljahr innerhalb von 14 Tagen. Des Weiteren ist Ziffer II 1) zu beachten.
3. Für Aufsteiger gilt eine einjährige Übergangsfrist.

IX.) Begrüßung/Handshake/Verabschiedung

1. Die SR führen die beiden Mannschaften, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, auf das Spielfeld. Die Mannschaften reihen sich jeweils neben den SR auf der Seite der eigenen Auswechselbank auf. Die Spielführerin oder der Spielführer der Gastmannschaft führt ihr oder sein Team zum Handshake an SR und Heimmannschaft vorbei. Die Spielführerin oder der Spielführer der Heimmannschaft führt anschließend ihr oder sein Team zum Handshake an den SR vorbei. Währenddessen begrüßen sich Trainerinnen und Trainer sowie Auswechselspielerinnen und Auswechselspieler per Handshake am Spielfeldrand.
2. Nach Spielschluss findet im Mittelkreis die Verabschiedung aller Beteiligten statt.

X.) Liga-Logo auf der Spielkleidung

1. Wenn der FLVW für eine Liga ein Liga-Ärmellogo zur Verfügung stellt, sind die Mannschaften verpflichtet, die vom FLVW zur Verfügung gestellten Ärmellogos auf ihren rechten Trikotärmeln aufzubringen. Die Verwendung dieser Ärmellogos ist bei einem Auf- oder Abstieg nicht mehr zulässig.
2. Über etwaige Ausnahmen von Ziffer X 1) entscheiden überkreislich der VFA und in den Kreisen der jeweilige Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag.

XI.) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

1. Die Spiele der Oberliga, der Westfalenligen und Landesligen (Herren) sowie die DFB-Pokalspiele auf Verbandsebene werden von SR-Teams geleitet. In anderen Ligen können SR-Teams zu einzelnen Spielen angesetzt werden; ein Anspruch eines Vereins hierauf besteht nicht.
2. Jeder Verein ist in Spielen, zu denen ein SR-Team nicht angesetzt ist, verpflichtet, eine geeignete Assistentin oder einen geeigneten Assistenten zu stellen.
3. Die SR werden angewiesen, den über DFBnet erhaltenen Spielauftrag über den entsprechenden Link in der Benachrichtigungsmail zu bestätigen. Liegt bis drei Tage vor dem Spiel keine Bestätigung der angesetzten SR vor, können diese vom Spiel zurückgezogen werden.
4. Fehlen bei einem Pflichtspiel 30 Minuten vor dem Spiel die angesetzten SR und SRA, ist der Heimverein verpflichtet, sich mit der zuständigen SL bzw. mit der zuständigen Ansetzerin oder dem zuständigen Ansetzer in Verbindung zu setzen. Kann kein Ersatz-SR organisiert werden und/oder erscheint das angesetzte SR-Team bis zum vorgesehenen Spielbeginn nicht, so müssen sich beide Spielführerinnen oder Spielführer auf eine andere Spielleitung verständigen. In diesem Fall müssen beide Vereine den Online-Spielbericht freigeben, damit die Spielleitung hierauf Zugriff hat.

XII.) Freundschaftsspiele (auch Turnier- und Hallenspiele)

1. Freundschaftsspiele können jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetrieb und die Verbandsveranstaltungen nicht beeinträchtigen.
2. Die SR für Freundschaftsspiele der Frauen ab Westfalenliga aufwärts und der Herren ab Landesliga aufwärts gegen mindestens Landesliga sind über das DFBnet beim VSA anzufordern. Bei den Herren werden auch SR-Teams angesetzt. SR für Freundschaftsspiele unterhalb dieser Ebene sind beim jeweiligen KSA anzufordern.
3. Die Vereine können über die Höchstzahl der Auswechslungen eine besondere Regelung treffen, welche den SR vor dem Spiel mitzuteilen ist. Ein wiederholtes Ein- bzw. Auswechseln ist möglich.
4. Die Verwendung des Online-Spielberichts ist Pflicht (Ziffer III 1 gilt entsprechend).
5. Internationale Spiele müssen auf besonderen Vordrucken über den FLVW (Verbandsgeschäftsstelle) beantragt werden (bis zur Oberliga Westfalen). Nähere Informationen sowie der Antragsvordruck finden Sie hier: <https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/spiele-mit-auslaendischen-mannschaften/>
6. Freundschaftsspiele von Vereinen, deren Mannschaften sich mit Spielerinnen und Spielern anderer Vereine verstärken und als so genannte Kombinationen (z.B. Traditionsmannschaften, Stadtauswahlen, etc.) spielen, sind vom ausrichtenden Verein bei der oder beim zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen. Die Zustimmungen der für die Spielerinnen und Spieler zuständigen Vereine sind dem Antrag beizufügen.
7. Feldverweise (Rot und Gelb-Rot) sind vom ausrichtenden Kreis den Kreisvorsitzenden der betroffenen Vereine zu melden, die für die Verhängung der Sperrstrafe bzw. die Abgabe an das Sportgericht zuständig ist.
8. Turniere sind rechtzeitig unter Vorlage der Turnierordnung und des Spielplans bei den zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen. Für Hallenturniere gelten die FLVW-Bestimmungen für Hallenfußballturniere.

Besonderer Teil für den kreislichen Spielbetrieb des Fußballkreises Gelsenkirchen

I. Zuständigkeiten der Staffelleiter/-innen und Schiedsrichteransetzer

1. Staffelleiter/innen

Kreisliga A	Gerd Eschenröder
Kreisligen B 1 und C 1	Michael Große
Kreisligen B 2 und C 2	Raffaela Simon
DFB-Pokal auf Kreisebene	Sebastian Bomm
Freundschaftsspiele	Marina Simon
Spielbetrieb Alte Herren	Giovanni Millitelo und Egon Haubold

2. Schiedsrichteransetzer

Kreisliga A, Turniere	Frank Kaczmarczik
Kreisligen B und C und Ü-Mannschaften	Dieter Kiepert
Ansetzung Frauen	Klaus-Peter Klein

Auf der Homepage des Kreises unter <http://www.flvw-gelsenkirchen.de> sind in der Rubrik „Amateurfußball“ unter der Sparte „Spielbetrieb“ und in der Rubrik „Schiedsrichter“ unter der Sparte „Informationen“ die Kontaktdaten der vorgenannten Funktionsträger/innen ersichtlich.

II. Weitere Modalitäten zum Spielbetrieb

1. Torverhältnis

Die Meisterschaftsspiele der Kreisligen werden ohne Berücksichtigung der Tordifferenz durchgeführt.

2. Aufstieg durch Verzicht

Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, so können weitere Mannschaften aus der gleichen Staffel zur Vervollständigung der darüber befindlichen Bezirksliga, Kreisliga A bzw. Kreisliga B in der Reihenfolge ihrer Platzierung aufsteigen. Bei entsprechendem Verzicht ist ein Aufrücken bis maximal Platz 4 zulässig.

Ein Verzicht muss spätestens 2 Tage nach Ablauf des letzten angesetzten Punktspieltages dem Staffelleiter / der Staffelleiterin sowie dem Vorsitzenden des Kreisfußballausschusses (VKFA) schriftlich (E-Postfach) mitgeteilt werden.

Der VKFA teilt den Verzicht sofort und schriftlich (E-Postfach) der nächstplatzierten Mannschaft der betroffenen Spielklasse mit. Diese Mannschaft muss ab diesem Tag der Mitteilung (Eingangdatum E-Postfach) ebenfalls innerhalb von 2 Tagen schriftlich (E-Postfach) mitteilen, ob das Aufstiegsrecht wahrgenommen oder ebenfalls verzichtet wird.

Die vorgenannte Verzichtsregelung kommt auch bei Entscheidungs-, Relegations- und Platzierungsspielen zur Anwendung.

3. Auf- und Abstieg bei Punktgleichheit in einer Staffel

Mannschaften die nach dem letzten Meisterschaftsspiel, punktgleich den Aufstiegs- bzw. Abstiegsplatz in einer Staffel nach der Saison belegen, spielen zunächst notwendige Platzierungsspiele/-runden durch.

4. Zusätzliche Auf- und Abstiegsspiele

Eventuell anstehende Entscheidungs-/Relegationsspiele werden nach dem letzten Spieltag ohne Aufschub durchgeführt. Der Rahmenterminkalender ist dabei zu beachten. Notwendige Platzierungsspiele werden in der Regel im KO-Modus auf einem neutralen Platz durchgeführt. Die genauen Modalitäten über die Entscheidungs- und Relegationsspiele behält sich der Kreisfußballausschuss vor.

5. Auf- und Abstiegsregelungen

Es wird auf den Anhang „Auf- und Abstiegsregelung 2025/2026“ verwiesen.

6. Zurückziehen von Mannschaften

Der § 52 der Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (SpO/WDFV) regelt das Ausscheiden von Mannschaften.

Nichtantritt einer Mannschaft nach dem 01. Mai

Das Nichtantreten ab dem 1. Mai, wird pro Nichtantritt mit drei Minuspunkten beim Start der nächsten Saison der Mannschaft vorgegeben (§ 37 Absatz 1 SpO/WDFV).

7. Spielsperren/Sperrstrafen

Persönliche Strafen gegen Spieler (Gelb/Rot; totaler Feldverweis) werden nach der Anzahl von Spielen ausgesprochen. Hierzu wird auf die §§ 8 sowie 9 der RuVO/WDFV hingewiesen.

Erhält ein Spieler während eines Turniers die Rote Karte ist er für die weiteren Spiele in diesem Turnier und die zukünftigen darauffolgenden Spiele seines Vereins gesperrt. Die Spielstrafe beginnt nach Ablauf des Turniers.

Die Spielsperren gelten saisonübergreifend.

8. Ergänzende Regelung zum Spielverlegungsantrag (siehe hierzu auch Allgemeiner Teil IV. Ziff. 5)

Der gegnerische Verein muss innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Antragstellung reagieren. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Reaktion, so gilt dies als Zustimmung. Die Information über die Entscheidung des Staffelleiters erfolgt über das DFBnet-Postfach.

9. Ergänzende Regelung zur Anzahl der Verantwortlichen im Innenraum (siehe hierzu auch Allgemeiner Teil III. Ziff. 4)

Neben den im Spielbericht aufgeführten Ersatzspielern dürfen sich lediglich die im Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen (Funktionsteam) aufhalten. Das Funktionsteam der Mannschaft darf maximal fünf Personen umfassen.

III. Fehlen von Schiedsrichtern bei Meisterschaftsspielen

1. Kreisligen A und B

Einigen sich die beteiligten Vereine auf keinen Schiedsrichter für die Spielleitung, dann fällt das Spiel aus.

Hinweis:

Bitte setzen Sie unter der Rubrik Schiedsrichter im DFBnet-Spielbericht den Hacken, „Schiedsrichter nicht angetreten“ und dokumentieren unter Bemerkungen, dass beide Vereine sich nicht auf einen Schiedsrichter einigen konnten.

2. Kreisligen C

Bei Spielen der Kreisliga C muss in jedem Fall gespielt werden.

Falls der angesetzte Schiedsrichter ausbleibt oder kein Schiedsrichter angesetzt werden konnte, sind nachfolgende Regelungen in der vorgegebenen Reihenfolge zwingend zu beachten:

1. Neutraler aktiver Schiedsrichter vor Ort (Nachweis)
2. Schiedsrichter des Gastvereins, der aktiver Schiedsrichter ist (Nachweis)
3. Schiedsrichter des Platzvereins, der aktiver Schiedsrichter ist (Nachweis)
4. Trainer / Betreuer / Zuschauer des Gastvereins
5. Trainer / Betreuer / Zuschauer des Heimvereins

Sollte keine Person gemäß Ziffer 4 die Spielleitung übernehmen, so muss eine Person nach Ziffer 5 die Spielleitung übernehmen. Findet sich keine Person nach Ziffer 4 oder 5, so gilt das betroffene Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Toren und 0 Punkten als verloren.

Im SBO ist unter Bemerkungen der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Schiedsrichters einzutragen (Beispiel: Max Mustermann, Beispielstr.43, 57800 Musterstadt).

IV. DFB-Pokal auf der Kreisebene

Der DFB-Pokal auf Kreisebene ermittelt den Kreispokalsieger, der in der folgenden Saison am Krombacher Pokal auf der Verbandsebene (Verbandspokal) teilnimmt. Auf Kreisebene findet unter sämtlichen teilnehmenden Vereinen eine echte Auslosung der einzelnen Runden statt (gemäß § 58 SpO/WDFV).

Die Kreispokalspiele werden bei der zentralen Auslosung ermittelt und im DFBnet angesetzt.

Teilnahmeberechtigt sind nur 1. Mannschaften, die an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. In den ersten beiden Spielrunden hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht.

Das Endspiel findet auf einer neutralen Platzanlage statt. Im Endspiel wird die klassenniedrigere Mannschaft an erster Stelle genannt. Spielen beide Endspielteilnehmer in einer Klasse entscheidet das Los.

Für die Austragung des Endspiels können sich Vereine bewerben, die mindestens über einen

Kunst- oder Naturrasen verfügen. Der Bewerbung muss zwingend ein Parkraumkonzept beigefügt sein.

Gemäß § 19 SpO/WDFV dürfen in DFB-Kreispokalspiele nur Spieler eingesetzt werden, wenn diese im Besitz der Spielberechtigung für Pflichtspiele sind.

Sollten die Kreispokalspiele nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen.

Die Vereine können DFB-Pokalspiele bei schriftlicher Einigung auch an einem anderen Termin austragen.

Entscheidend für die Teilnahme eines Spielers an diesem Wettbewerb ist sein Spielberechtigungsdatum für Pflichtspiele.

V. Ü32, Ü40, Ü50 und Ü60 Mannschaften

1. Grundsätzliches

Das jeweilige Mindestalter in den Altersstufen ist einzuhalten. Werden jüngere Spieler eingesetzt, wird ein Ordnungsgeld wegen Spielens ohne Einsatzberechtigung erhoben.

Alle Ü32-, Ü40-, Ü50- und Ü60-Spiele sind von den Vereinen als Freundschaftsspiele ins DFBnet einzustellen.

Die Vereine sind verpflichtet den elektronischen Spielbericht anzuwenden.

Das Spielen ohne amtlich angeforderte Schiedsrichter ist nicht gestattet und zieht ein Ordnungsgeld nach sich.

2. Kreispokal der Ü-Mannschaften - Feld -

Die Kreispokalspiele der Ü - Mannschaften werden im Pokalspielmodus durchgeführt. Allerdings werden hier von der Kommission für den AH-Fußball separate Durchführungsbestimmungen aufgestellt.

VI. Turniere / Sammelspielbericht

Alle Turniere der Frauen, Herren, Ü32, Ü40, Ü50 und Ü60 Mannschaften sind mindestens einen Monat vor dem Spieltermin vom Veranstalter im DFBnet/Vereinsturniere, anzulegen.

Dem VKFA sind für Turniergenehmigungen über das E-Postfach der im DFBnet vergebene Turniernamen und die Turniernummer (siehe Antragsformular) sowie die Turnierordnung zur Genehmigung vorzulegen (§ 65 (2) SpO/WDFV).

Die Bekanntgabe der Genehmigung erfolgt unter Mitteilungen im DFBnet - OM-online. Sollte keine entsprechende Veröffentlichung erscheinen, so gilt das Turnier als nicht genehmigt.

Zwecks Schiedsrichteransetzungen sind zeitgleich die Turnierunterlagen (Spielplan, Turnierordnung), dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses, Frank Kaczmarczik, über das ePostfach vorzulegen.

Alle Hallenturniere sind nach den jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Bestimmungen für Hallenfußballturniere des FLVW zu spielen. (siehe Homepage FLVW).

VII. Werbung - Allgemeine Grundsätze

Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.

- Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller ist gestattet. (ausgenommen hiervon sind Jugendmannschaften)
- Die Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen ist unzulässig.
- Das Anbringen von Nationalitätssymbolen wie Flaggen, Fahnen etc. ist unzulässig.

VIII. Kreisaufsicht und Gestellung von Schiedsrichterassistenten

Bevor eine Kreisaufsicht zu einem Spiel angefordert wird, sollen die beteiligten Vereine im Vorfeld der Begegnung deeskalierende Maßnahmen ergreifen. Hier sollten insbesondere die beteiligten Vereine Schlichtungsgespräche miteinander führen und die Trainer/Betreuer positiv auf ihre Spieler einwirken.

Sollten nach diesen Maßnahmen noch berechtigte Befürchtungen eines eskalierenden Spiels bestehen, können die beteiligten Vereine einen Antrag auf Kreisaufsicht beim Kreisvorsitzenden stellen.

Für die Anforderung einer Kreisaufsicht wird eine Kostenerstattung in Höhe von 40 EUR fällig. Hält der zuständige Staffelleiter die Ansetzung von SR-Assistenten für erforderlich, trägt der Heimverein die Kosten. Hält ein Rechtsorgan die Ansetzung von SR-Assistenten für erforderlich, werden die Kosten durch Beschluss / Urteil einem Verein auferlegt.

Ebenso bei wiederholten Verstößen gegen unser Fairplay Abkommen, kann der Kreisvorstand für die betroffenen Vereine durch Beschluss eine Kreisaufsicht sowie die Gestellung von Schiedsrichterassistenten anordnen.

Die anfallenden Kosten werden dem Verein auferlegt.

IX. Elektronisches Postfach

Das elektronische Postfach gilt als verbindlicher Kommunikationsweg. Die Nutzung des elektronischen Postfaches ist für alle Vereine Pflicht. Eine Nachricht über das elektronische Postfach gilt in jedem Fall als zugestellt, auch wenn der Verein seine Nachrichten nicht abrufen oder das Postfach eines Vereins voll ist.

X. Sicherungsmaßnahmen Platzverein

Der Schiedsrichter hat in Zusammenarbeit mit dem Heimverein sicherzustellen, dass sich im Innenraum ausschließlich Personen aufhalten, die auf dem Spielbericht namentlich benannt sind. Der Heimverein ist verpflichtet eine technische Zone einzurichten. Die berechtigten Personen im Innenraum haben sich ausschließlich auf der Seite der Trainer-/ Ersatzbänke in der eigenen technischen Zone aufzuhalten (zur Markierung der technischen Zone wird empfohlen diese durch Abkreiden oder das Aufstellen von Hütchen kenntlich zu machen).

Bei der Einrichtung der technischen Zone ist ein Abstand von 3 Metern nach links und nach rechts der jeweiligen Trainer-/ Ersatzbank einzuhalten.

Die Trainer-/ Ersatzbänke müssen sich beide auf einer Seite des Spielfeldes befinden.

XI. Schiedsrichterwesen

1. Schiedsrichteransetzungen

- Die Ansetzungen von Schiedsrichtern zu Meisterschafts- und Pokalspielen werden automatisch durch den jeweiligen zuständigen Schiedsrichteransetzer im DFBnet vorgenommen. Die Zuständigkeiten sind auf der Homepage des FLVW, Kreis Gelsenkirchen hinterlegt.
- In der Kreisliga A der Herren erfolgt ein Austausch mit den Fußballkreisen Herne, Bochum, Recklinghausen und Bottrop. Zudem erfolgt ein Austausch bei einem Spiel pro Spieltag in der Kreisliga B.
- Rückfragen zu Schiedsrichteransetzungen erfolgen an den Wochentagen beim zuständigen Schiedsrichteransetzer.
- Bei Meisterschaftsspielen unterhalb der Landesliga erfolgt nur auf besondere Anforderung die Ansetzung eines Schiedsrichtergespanns im Einzelfall. Die zusätzlichen Kosten der Schiedsrichterassistenten trägt der anfordernde Verein
- Bei Pokalspielen auf Kreisebene erfolgt eine Ansetzung im Gespann erst ab den Halbfinalspielen. Bei Spielen zwischen einem Bezirksligisten und einem Landesligisten oder höher, erfolgt ebenfalls eine Ansetzung im Schiedsrichtergespann. Ansonsten nur auf Anforderung.
- Bei Spielen von Mannschaften ab Landesliga aufwärts gegen klassengleiche bzw. höherklassige Mannschaften wird ein Schiedsrichter-Gespann eingesetzt.
- Benefizspiele gegen Mannschaften oberhalb der Westfalenliga werden grundsätzlich mit Schiedsrichtergespannen besetzt.
- Zu Ausbildungszwecken von Schiedsrichterassistenten behält sich der KSA vor, während der Saisonvorbereitung Schiedsrichterassistenten einzusetzen. Mehrkosten entstehen den Vereinen dadurch nicht.

2. Schiedsrichterspesen

Die Schiedsrichterspesen werden durch die Ständige Konferenz des FLVW verbandseinheitlich festgelegt. Die entsprechende Liste ist auf der Homepage des FLVW-Kreis Gelsenkirchen unter der Rubrik Schiedsrichter/Downloads hinterlegt.

Sollte der Schiedsrichter aus jedweden Gründen nicht vor Ort vom Heimverein seine ihm zustehenden Spesen samt Fahrtkosten erhalten, so wird für den Einzug der Kosten über die OM eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

3. Schiedsrichtersoll

Die Festlegung des Schiedsrichtersolls richtet sich nach § 37 Abs. 3- 5 SpO/WDFV sowie die in diesem Zusammenhang ergangenen aktuellen Richtlinien des FLVW.

4. Ordnungsgelder gegen Schiedsrichter

Das Ordnungsgeld gegen einen Schiedsrichter richtet sich nach § 8 Absatz 2 der Schiedsrichterordnung des WDFV i.V. m mit den diesbezüglich ergangenen Durchführungsbestimmungen des FLVW.

5. Verhaltensregeln der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sind verpflichtet dem KSA Mitteilung über mehrfache Mitgliedschaften in kreisangehörigen Fußballvereinen zu machen.

Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung ist unanfechtbar.

Gelsenkirchen, 21. Juli 2025

Spielleitende Stelle

Volker Dyba

Kreisfußballausschuss

Michael Große

Gerd Eschenröder

Marina Simon

Raffaella Simon

Sebastian Bomm

Frank Kaczmarczik

Giovanni Militello